

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 376. Sitzung am 22. Juni 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2016

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalte

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der Biomarker MR-Pro-ANP in die Gebührenordnungsposition 32097 aufgenommen. Die Trägerorganisationen haben die Testgüte des Biomarkers gemäß der Verfahrensordnung zur Beurteilung innovativer Laborleistungen im Hinblick auf Anpassungen des Kapitels 32 EBM vom 23. Juli 2009 im Vergleich mit den bestehenden Leistungen als nicht unterlegen bewertet. Die bestehende Gebührenordnungsposition wird daher um den Biomarker MR-Pro-ANP erweitert.

Die Anpassung der Gebührenordnungsposition 32097 berücksichtigt die Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungserbringung gemäß § 87 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz SGB V. Die Bewertung der Leistung wurde gemäß § 87 Abs. 2 Satz 4 in Euro bestimmt.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft.